

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gädheim

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 07.12.2015

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde GÄDHEIM** folgende Friedhofsgebührensatzung.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde GÄDHEIM erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
- 3) Für Leistungen und Amtshandlungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die möglichst nach einer in der Gebührensatzung bewerteten vergleichbaren Leistung oder Amtshandlung zu bemessen ist. Hierbei sind insbesondere die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.
- 4) Soweit Grabsteinfundamente und Einfassungen von der Gemeinde Gädheim erstellt werden, wird den Nutzungsberechtigten ein anteiliger Betrag aufgrund der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Zahlung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.
- 2) Die Grabgebühren entstehen mit der Einräumung des Nutzungsrechtes
- 3) Die Leichenhausbenutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Leichenhauses.
- 4) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Vornahme der Amtshandlung.

- 5) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde Gädheim festgesetzt und werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- 1) Die **Grabgebühr** beträgt pro Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre gem. § 27 der Friedhofsatzung vom 03.12.2012 der Gemeinde GÄDHEIM):
 - a) **Reihengrab** mit maximal 2 Sargbestattungen innerhalb der Ruhefrist: **390,-- €** (19,50 € x 20 Jahre)
 - b) **Familiengrab** mit maximal 4 Sargbestattungen innerhalb der Ruhefrist: **425,-- €** (21,25 € x 20 Jahre)
 - c) **Urnengrab** mit maximal 2 oder 4 Urnenbestattungen innerhalb der Ruhefrist: **425,-- €** (21,25 € x 20 Jahre)
 - d) **Urnennische in der Urnenwand / Urnennische in Urnenstelen** mit maximal 2 Urnenbestattungen innerhalb der Ruhefrist: **425,-- €** (21,25 € x 20 Jahre).
 - e) Für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes keinen Wohnsitz in der Gemeinde Gädheim hatten, sind die doppelten Gebühren zu entrichten. Dies gilt nicht für verstorbene frühere Gemeindeangehörige i. S. d. Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung, die aufgrund von Pflege oder Betreuung aus der Gemeinde Gädheim verzogen sind (z. B. Pflege- und Seniorenheim, Behinderteneinrichtung).
- 2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Nutzungsrechtes, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ende der Ruhefrist ist die in Abs. 1 festgesetzte Grabgebühr ebenfalls anteilig für den Verlängerungszeitraum zu entrichten. Es werden nur volle Jahre verrechnet.
- 2) In den einzelnen Grabgebühren sind die Kosten der Gemeinde Gädheim für die laufende Unterhaltung der Wege- und Grünanlageflächen, der Einfriedung (Mauer, Umzäunung usw.), der Wasserentnahmestellen (z. B. Brunnen und Becken), der bereitgestellten Geräte für die Grabpflege und für die Wasserentnahme enthalten.

§ 5 Leichenhausgebühren

- 1) Die Gebühren für die Benutzung eines Leichenhauses und der Aussegnungshalle auf den Friedhöfen der Gemeinde Gädheim betragen pauschal:
 - a) für Särge **30,-- €**
 - b) für Urnen **30,-- €**

§ 6 Sonstige Gebühren

- 1) Die jährliche Gebühr für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Gädheim beträgt **65,-- €**.
- 2) Die Gebühr für die Erteilung einer Grabmalgenehmigung beträgt **32,50 €**.
- 3) Die Gebühr für die oberirdische Räumung einer Grabstätte einschließlich Entsorgung durch die Gemeinde Gädheim beträgt **260,-- €**. Wird in den alten Friedhöfen von Gädheim und Ottendorf und im Friedhof Großhausen das Grabmal belassen, beträgt die Gebühr die Hälfte davon.
- 4) Die Gebühr für eine Grabeinfassung im neuen Friedhof Ottendorf beträgt **162,50 €**. Die Grabeinfassung bleibt Eigentum der Gemeinde Gädheim.

- 5) Die Gebühr für den vorzunehmenden Bodenaustausch bei schlechten Bodenverhältnissen beträgt **142,80 €**.
- 6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für eine solche Leistung erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gädheim vom 04.10.2004 außer Kraft.

Gädheim, den 07.12.2015

Gemeinde Gädheim



Peter Kraus
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde bekannt gemacht.

Theres, den 10.12.2015
Verwaltungsgemeinschaft Theres

I.A.



Stark
Geschäftsleiter

Verteiler:

2x LRA Hassberge
1x SG I/3
1x SG I/2
1x Protokoll
1x KomXwork